

Bundessozialgericht
Az.: 4 RJ 193/73

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
4. Okt. 1973

RegHauptsekretär
als Urk. Beamter
1. Gesch. Stelle

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Das Bundessozialgericht, 4. Senat, hat am
20. September 1973 ohne mündliche Verhandlung
durch seine Richter P e n q u i t t
- Vorsitzender -, M ü l l e r , Dr. H e i n z e
und die ehrenamtlichen Richter Dr. S c h m i d t
und K r i e g
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Baden-
Württemberg vom 23. Mai 1973 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

Das Landessozialgericht (LSG) hat - in Übereinstimmung mit dem erstinstanzlichen Urteil und der Entscheidung der Beklagten - den Rentenanspruch des Klägers verneint (Urteil vom 23. Mai 1973). In den Gründen des Urteils ist u.a. ausgeführt, der Kläger sei trotz einiger Gesundheitsstörungen noch in der Lage, leichte Arbeiten - wenn auch mit Einschränkungen - ganztägig zu verrichten. Außer den in den medizinischen Sachverständigengutachten erwähnten Gesundheitsstörungen sei zwar bei dem Kläger inzwischen ein Magengeschwür festgestellt worden. Wie dem Senat jedoch aus vielen Gutachten bekannt sei, heilten Magengeschwüre unter Behandlung ab und bedingten allenfalls vorübergehende Arbeitsunfähigkeit, nicht aber dauernde Berufs- oder gar Erwerbsunfähigkeit. - Aus letzterem Grund ist die Einholung eines weiteren Gutachtens unterblieben.

Das Berufungsgericht hat die Revision nicht zugelassen, der Kläger das Rechtsmittel gleichwohl eingelegt. Er trägt vor, das Urteil sei unter Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften zustande gekommen.

Der Kläger beantragt,
das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte hat keinen Antrag gestellt.

Die Revision ist zulässig.

Der Kläger hat zwar die Revisionsfrist versäumt, ihm war jedoch - nachdem ihm das Armenrecht bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet worden war - Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren (§ 67 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Dem LSG ist ein wesentlicher Verfahrensfehler unterlaufen. Es durfte nicht ohne weiteres davon ausgehen, daß das bei dem Kläger festgestellte Magengeschwür nicht zur Berufsunfähigkeit führen könne. Einen allgemeinen Erfahrungssatz, aus dem diese Schlußfolgerung gezogen werden könnte, gibt es nicht. Magengeschwüre heilen zwar in einer Vielzahl von Fällen unter Behandlung ab. Dies gilt jedoch nicht ohne Einschränkungen. Es kommt deshalb auf die Gegebenheiten des Einzelfalles an (vgl. hierzu Kalk in "Das ärztliche Gutachten im Versicherungswesen" 1969, S. 511 ff; Kalk "Krankheiten des Magen-Darm-Kanals, der Leber- und Gallenwege" 1966, S. 23 ff; Nixdorf und Bornemann in "Ärztliche Begutachtung für die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten", 2. Aufl. 1969, S. 142 ff. Weitere Hinweise finden sich in Heft 5 der Sonderdrucke der Nachrichten der IVA Hessen 1957, S. 15 ff, "Soziale Sicherheit" (Österreich) 1962 S. 466 und "Der medizinische Sachverständige" 1963, S. 10 ff). Die vorbezeichneten Veröffentlichungen machen deutlich, daß auch ein Magengeschwürsleiden eine so erhebliche Einschränkung der Erwerbsfähigkeit hervorrufen kann, daß die Gewährung einer Rente in Betracht zu ziehen ist. Hinzu kommt, daß der Kläger nicht nur an einem Magengeschwür leidet, sondern daß bei ihm noch weitere Gesundheitsstörungen - wohl auch ein chronisches Blasen- und Nierenbeckenleiden - vorliegen. Es hätte der weiteren Aufklärung darüber bedurft, ob diese Gesundheitsstörungen zusammen mit dem Magengeschwür geeignet sein konnten, die Erwerbsfähigkeit des Klägers wesentlich zu beeinträchtigen. Die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils lassen keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür erkennen, daß das LSG selbst über die erforderliche Sachkunde verfügt. Unter diesen Umständen muß der Verzicht auf die Einholung eines weiteren medizinischen Sachver-

- 4 -



- 4 -

ständigengutachtens als Verstoß gegen § 103 SGG gewertet werden. Diese Mängel im Verfahren vor dem LSG (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG) sind vom Kläger ordnungsgemäß gerügt worden (§ 164 Abs. 2 SGG). Die Revision ist schon aus diesem Grunde statthaft. Es bedarf keiner Entscheidung darüber, ob auch darin, daß das Berufungsgericht den in der ersten Instanz vom Kläger beauftragten Prozeßbevollmächtigten nicht zur mündlichen Verhandlung geladen hat, ein Verstoß gegen eine wesentliche Verfahrensvorschrift zu erblicken ist.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß das LSG bei richtiger Verfahrensweise zu einem anderen Ergebnis gelangt wäre. Die Revision ist deshalb auch begründet. Das angefochtene Urteil muß aufgehoben, der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem LSG vorbehalten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)